Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

Band: 65 (1971)

Heft: 24

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

24

Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

15. Dezember 1971 65. Jahrgang

Herausgegeben vom Schweizerischen Verband für Taubstummenund Gehörlosenhilfe (SVTG), für die deutsch-, italienischund romanischsprachige Schweiz

Offizielles Organ des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB)

Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweizerischen Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe (SVTG) für die deutsch-,italienisch- und romanischsprachige Schweiz Offizielles Organ des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB)

65. Jahrgang Nummer 24 Mitte Dezember



Das Wiedersehen (Beschreibung siehe nächste Seite)

Kommentar zu den Bildern:

Zum Titelbild: «Das Wiedersehen», Holzplastik von Ernst Barlach. Der Künstler will uns gerade zur Weihnachtszeit an die vielen vertriebenen und getrennten Menschen unserer Zeit erinnern. Weihnachten soll ein Tag des Wiedersehens und Wiederfindens sein. Im tiefsten Sinn heisst das: Gott und die Menschen möchten sich wiederfinden und versöhnen.



Der Flötenspieler: Einfach gekleidet, gläubig lauschend sitzt er da und spielt auf seiner Flöte. Ein Sinnbild für den zufriedenen, gläubig hoffenden Menschen in der Adventszeit.

Blick in die Welt

«Im Armenhaus Asiens wird gekämpft»

Unter diesem Titel brachte eine Tageszeitung die Meldung vom ausgebrochenen Krieg zwischen Indien und Pakistan. Es ist wirklich so: In beiden Ländern lebt der grösste Teil des Volkes in grosser Armut. Überschwemmungen, Hungersnöte, Massenerkrankungen, wie z. B. die Cholera, vergrössern immer wieder das Elend. Die verantwortlichen Regierungen hätten Gescheiteres zu tun, als ihre Völker für den Krieg zu begeistern. Aber wenn Wut, Hass, Ärger und Leidenschaft in den Köpfen und Herzen mächtig werden, dann kann keine Partei mehr ruhig denken. Diese Worte hatte anfangs 1956 Pandit Nehru (der verstorbene Vater der heutigen Ministerpräsidentin Indira Gandhi) gesprochen. Er warnte die Politiker damals vor einer kriegerischen Lösung der Streitfragen. Aber es hatte nichts genützt und hätte auch jetzt sicher nichts genützt. Denn Indien und Pakistan sind feindliche Brüder.

Wieso es zum Kriege kam

Vor ziemlich genau einem Jahr fanden in ganz Pakistan Wahlen statt. Dabei siegte die ostpakistanische Partei. Sie gewann die absolute Mehrheit in der Nationalversammlung (Parlament von West- und Ostpakistan). Der Staatschef Yahaya Khan (ein Westpakistaner) war sehr enttäuscht. Er verlangte, dass alle Beschlüsse des Parlamentes über Verfassungs- und Gesetzesfragen von ihm genehmigt werden müssen. Dagegen protestierte der Führer der ostpakistanischen Partei. Da liess der Staatschef das Parlament einfach nie zu einer Sitzung zusammentreten. Und zur Strafe für den Widerstand gegen seinen Willen